

2289/AB XX.GP

An den
Herrn Präsidenten des Nationalrates
zur Zahl 2293/J-NR/1997

Die Abgeordneten zum Nationalrat Anschober, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Wiener Kurdenmorde, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

"1 . Kam es in der gegenständlichen Angelegenheit bei den Justizbehörden bzw. beim Innenministerium zu Interventionen bzw. Vorsprachen? Wenn ja, von wem und mit welchem konkreten Inhalt? Wie lautet der Wortlaut der entsprechenden Aktenvermerke?

2. Kam es in der Causa zur Kontaktaufnahme durch andere Regierungsstellen, etwa durch das Außenamt? Wenn ja, wie lautet der Wortlaut der jeweiligen Aktenvermerke?

3. Wurden die Justizbehörden bzw. das Justizministerium über Interventionen und politischen Druck des Irans informiert? Wenn ja, von wem und mit welchen konkreten Konsequenzen? Wie lauten die entsprechenden Aktenvermerke?

4. Wie begründet das Justizministerium die langen Verzögerungen der Ausstellung des jeweiligen Haftbefehls gegen die Attentäter durch den damaligen U-Richter? Kam es bei diesem zu Interventionen oder politischen Weisungen?

Wenn ja, durch wen und mit welchem wörtlichen Inhalt?

5. Liegen dem Justizministerium bereits die Österreich-Details des Mykonos-Prozesses vor? Welche konkreten Österreich-Bezüge wurden dabei gezogen? Welche Zeugenaussagen werfen Österreich vor, auf politischen Druck des Irans die Attentäter entkommen haben zu lassen? Wie bewertet das Justizministerium den Österreich-Bezug im Mykonos-Verfahren und welche konkreten Konsequenzen werden daraus gezogen?'

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zunächst verweise ich auf den Bericht des Bundesministeriums für Justiz vom 12. Mai 1997 betreffend die Wiener Kurdenmorde; dieser Bericht ist unter anderem auch den Kluboboleuten der fünf im Parlament vertretenen Fraktionen zugemittelt und der Öffentlichkeit zur Information zur Verfügung gestellt worden.

Zu 1: .

Aus den Akten des Justizressorts ergeben sich folgende mündliche und fernenmündliche Interventionen sowie Vorsprachen:

a) Der in der Strafsache betreffend die Wiener Kurdenmorde vom 13. Juli 1989 als sogenannter 'Journalrichter' tätig gewordene Richter des Landesgerichtes für Strafsachen Wien Dr. Seda hat am 27. Juli 1989 folgenden Amtsvermerk verfaßt
. (außerhalb der Strafgerichtsbarkeit nicht gebräuchliche Abkürzungen sind in den folgenden Textwiedergaben grundsätzlich ausgeschrieben):

"Im Hinblick auf die Meldung der 'AZ.' vom 26.7.1 989' in welcher von Ministerialrat Dr. Schulz des Bundesministeriums für Inneres Vorwürfe gegen die Justiz erhoben werden, da seiner Meinung nach nicht rechtzeitig Haftbefehle ausgestellt wurden, wird folgendes aktenmäßig festgehalten:
Nachdem am 16.7. um 21:05 Uhr Haftbefehle gegen Bozorgian und Mustafa Ajvadi erlassen wurden (siehe Antrags- und Verfüzungsbogen S. 3 c), wurde durch Dr. Nevoral (Staatspolizeiliches Büro) eine Telefonverbindung zu Ministerialrat Dr. Schulz hergestellt, welcher gegenüber den Beamten des staatspolizeilichen Büros den Wunsch geäußert hat, mit dem gefertigten Richter zu sprechen. Ministerialrat Dr. Schulz zeigt sich durch die Berichte des staatspolizeilichen Büros über die Vorgänge informiert und wußte, daß neuerlich Haftbefehle beantragt wurden. Er versuchte mich zu veranlassen, keine Haftbefehle gegen Personen auszustellen, die in der Iranischen Botschaft sich befinden und begründete dies mit der Gefahr diplomatischer Verwicklungen. Es wurde ihm von mir mitgeteilt, daß diese Haftbefehle bereits ausgestellt sind und daß die Ju-

stizbehörden nur nach dem Gesetz vorzugehen haben und auf allfällige diplomatische Schwierigkeiten keine Rücksicht zu nehmen haben."

b) Am 4. August 1989 hat der iranische Botschafter in Österreich Shirazi mit zwei Begleitern bei Bundesminister Dr. Foregger vorgesprochen. Der vom damaligen Leiter der für Einzelstrafsachen zuständigen Abteilung des Bundesministeriums für Justiz Generalanwalt Dr. Mayerhofer aufgenommene Aktenvermerk hat folgenden Wortlaut:

"Am 4.8. wurde der iranische Botschaher in Österreich Shirazi mit zwei Begleitern von Bundesminister Dr. Foregger in meinem Beisein empfangen.

Er wies darauf hin, daß die irakischen Kurdenführer Talebani, derzeit im Iran, und Barezani (es handelt sich um Vertreter zweier verschiedener Gruppierungen) Kenntnis über ihnen feindselig gesinnte irakische Mudjaheddin haben, aus deren Kreise die Täter stamrnen könnten. Der Botschafter sagte eine Verständigung zu, wenn sich Talebani wieder in Wien aufhalten sollte.

Talebani war auch beim ersten Geheimtreffen im Jänner dieses Jahres in Wien Delegationsmitglied. Von diesem Treffen war die iranische Botschaft nicht informiert. Diese Gespräche waren sehr zufriedenstellend verlaufen. Ein hiebei aufgenommenes Tonband befindet sich im Iran.

Auch Dr. Ferdinand Hennerbichler, Journalist der Wiener Zeitung, sei ein ausgezeichneter Experte für das Kurdenproblem.

Aus den Unterlagen, die die Polizei im Tatzimmer sichergestellt hat, darunter ein Tonbandkassette mit der Aufzeichnung der Verhandlungen, sei zu erkennen, daß die Gespräche erfolgversprechend verlaufen waren .

Gegner der sich anbahnenden Verständigung waren

- 1 . die Regierung des Irak,
2. Die Volksmudjaheddin' eine iranische Opposition' die im Exil im Irak lebt,
3. die kommunistischen Kurden im Iran (Komule),
4. die Separatistische Kurdische Partei unter ihrem Führer Rastegari.

Der Botschafter erklärte, Bozorgian sei bei dem Attentat nicht anwesend gewesen, weil er etwas kaufen wollte. Auf der Straße sei ihm Djafa Saharoodi entgegengetaumelt und er habe sofort Hilfe geleistet. Saharoodi habe infolge seiner schweren Verletzung sinnesverwirrte Angaben gemacht und werde in einem Brief nunmehr alles richtigstellen. Bozorgian, dessen psychischer Zustand schlecht sei, befindet sich derzeit in der iranischen Botschaft in Wien.

Ober das Schicksal des sechsten Mannes Hadjoudeh (= Avjadi) wissen die iranischen Botschaftsangehörigen in Wien nichts. Der Botschaft war die Einreise der drei Iraner zu den Verhandlungen überhaupt unbekannt.

Gegenüber der Frage, ob eine iranische Untersuchungskommission nach Österreich entsendet werden sollte, nahm Bundesminister Dr. Foregger eine ablehnende Haltung ein, die von der Delegation akzeptiert worden ist."

c) Am 10. August 1989 hat der Gesandte Dipl.Ing. Mohammad Mobarhan bei Generalanwalt Dr. Mayerhofer vorgesprochen. Der darüber aufgenommene Aktenvermerk hat folgenden Wortlaut:

"Betrifft Mord an einer kurdischen Verhandlungsdelegation am 13. Juli 1989 in 1/Vien

Nach Voranmeldung erschienen heute am 10.8.1989 um 17.00 Uhr Gesandter Dipl.Ing. Mohammad Mobarhan in Begleitung seines Dolmetschers Dr. Manoutchehr Valai und überreichte mir im Beisein von Staatsanwalt Dr. Benner eine Ablichtung der Zeitschrift der islamischen Gemeinschaft mohammedanischer Studenten im Ausland, das offizielle Organ der iranischen Volksmudjaheddin Nr. 73 vom 19. Mai 1989, die in Österreich von ihren Anhängern verkauft wird (um einen halben Dollar).

Der Gesandte weist darauf hin, daß nach den Ausführungen, die dem Führer der Volksmudjaheddin Rastegari zugeschrieben werden müssen, Ort und Zeit der Verhandlungen zwischen den Führern der Kurden und Vertretern der iranischen Regierung durch ihren Sender ausgestrahlt worden seien.

Ferner habe Rastegari nach diesem Zeitungsausschnitt wiederholt erklärt, daß die Verräter an der kurdischen Sache unter ihrem Führer Dr. Ghassemloou bestraft werden und die sich anbahnenden Friedensgespräche vereitelt werden müßten. Es sei daher eindeutig zu erkennen, wo die Väter des blutigen Verbrechens zu suchen seien.

Auf meine Frage erklärte der Gesandte dezidiert, daß Mohamed Djafari-Sahraroodi, Amir Mansour Bozorgian-Assl und Moustafa Ajvadi von den drei Staatsgewalten der iranischen Republik, nämlich der Legislative, der Exekutive und der Justiz, zu den Gesprächen in Wien ermächtigt worden waren. Bozorgian-Assl halte sich nach wie vor in der iranischen Botschaft in Wien auf. der Aufenthalt von Moustafa Ajvadi sei auch ihm unbekannt.

Gesandter Mobarhan hat sich eingehend für die Aufhebung des Haftbefehls gegen Bozorgian-Assl eingesetzt und zugesichert, daß nach Aufhebung des Haftbefehls sich auch Sahraroodi, der zur Zeit im Iran ärztlich versorgt werde, wieder den österreichischen Behörden zur Verfügung stehen werde.

Überdies sagt er weitere Informationen zur Aufklärung dieses Attentates zu."

d) In einem aus Anlaß der vorliegenden Anfrage eingeholten Bericht der Staatsanwaltschaft Wien vom 6. Mai 1997 führt Staatsanwalt Dr. Fasching folgendes aus:

"Bei der Staatsanwaltschaft Wien kam es nach Erinnerung des Berichtsverfassers wohl am 17.8.1989 zu einer Intervention eines Rechtsanwalts, offenbar Drs. Wolfgang Wiedner, der sich als Verteidiger des Amir Mansour Bozorgian-Assl auf dessen schriftlich vorliegende Vollmacht berief. Von diesem Einschreiter wurde offenbar gleichzeitig ein Antrag auf "Zurückziehung des Begehrens nach strafgerichtlicher Verfolgung des Amir Mansour Bozorgian-Assl" eingebracht, welcher Antrag mit Bericht vom 18.8.1989 als Berichtsbeilage den Oberbehörden vorgelegt worden war. Der Rechtsanwalt sprach dabei, soweit sich der Gefertigte noch zu erinnern vermag, unter Berufung auf sein schriftliches Vorbringen beim damaligen Behördenleiter vor, bei welcher Gelegenheit auch der Berichtsverfasser anwesend war. Ein Aktenvermerk wurde damals offensichtlich deswegen nicht angelegt, da das Begehr des erschienenen Verteidigers ohnehin aus dessen schriftlichem Antrag zum Ausdruck gelangt war."

e) In dem eben zitierten Bericht hält Staatsanwalt Dr. Fasching über eine am 23. August 1990 erfolgte Vorsprache des Schwiegervaters des Ermordeten Dr. Rasool folgendes fest:

'Am 23.8.1 990 sprach der Schwiegervater des Ermordeten Dr. Rasool, Prof. Dr. Rockenschaub, beim damaligen Behördenleiter der Staatsanwaltschaft Wien vor, bei welcher Gelegenheit auch der Berichtsverfasser beigezogen wurde. Prof. Dr. Rockenschaub kündigte damals eine schriftliche Eingabe an. In diesem Zusammenhang wurde vom Berichtsverfasser ein Aktenvermerk des Inhaltes „AV vom 23.8.1990 Heute sprach Prof. Dr. Rockenschaub (Schwiegervater des ermordeten Dr. Rasool) beim Herrn Behördenleiter in Gegenwart des gefertigten Referenten vor und kündigte schriftliche Eingabe an“ angelegt. Dieser Aktenvermerk hat den weiteren Wortlaut: "Im Hinblick auf OStA 23.073/90 wurde am 21.8. vom Gefertigten der zuständige UR Dr. Danek kontaktiert; dieser erklärte, persönlich nicht nach Teheran reisen zu wollen'.

f) Ferner führte Staatsanwalt Dr. Fasching in dem zuletzt zitierten Bericht über eine Vorsprache von Dr. Susanne Rasool-Rockenschaub folgendes aus:

"Nach der Erinnerung des Berichtsverfassers dürfte auch die Witwe des Ermordeten Dr. Rasool, Dr. Susanne Rasool-Rockenschaub, offenbar persönlich, allenfalls jedoch nur fernmündlich, beim Berichtsverfasser einmal in der gegenständlichen Angelegenheit vorgesprochen haben. Wann diese Vorsprache erfolgt war, kann vom Berichtsverfasser nicht mehr angegeben werden. Damals dürfte seitens Dr. Susanne Rasool-Rockenschaub offenbar Kritik an den in der vorliegenden Strafsache erfolgten von ihr als ineffizient betrachteten Verfolgungshandlungen zum Ausdruck gebracht worden sein. Vom Berichtsverfasser wurde in diesem Zusammenhang kein Aktenvermerk angelegt."

g) Am 16. April 1997 hat der Abgeordnete zum Wiener Landtag Dr. Pilz bei mir vorgesprochen. Über diese Vorsprache hat der stellvertretende Leiter der Sektion IV Dr. Manfred Schausberger folgenden Bericht verfaßt:

"BM Dr. Michalek hat den Gefertigten (in seiner Eigenschaft als stellvertretenden SL) zur Teilnahme an einer vom Abgeordneten zum Wiener Landtag Dr. PILZ begehrten Vorsprache der Dr. Susanne Rassoul-Rockenschaub am 16.4.1 997 eingeladen.

Zur Besprechung erschienen Dr. Pilz jedoch mit N. Ghassemloou, der Witwe eines Terroropfers, und darüber hinaus ein naher Angehöriger des Opfers.

N. Ghassemloou beschwerte sich über die österreichische Vorgangsweise bei der Aufklärung des Mordgeschehens, die ganze Angelegenheit sei von Anfang nicht ordnungsgemäß behandelt worden, und es sollte nunmehr auf Grund des Berliner Urteils die Angelegenheit neu untersucht und in Ordnung gebracht werden. Es sollten die Fehler, die österreichische Ermittler und die österreichische Justiz aus Staatsräson gemacht haben, untersucht und festgestellt werden. Es stehe fest, daß die österreichischen Behörden die Mörder laufen gelassen habe.

BM Michalek führte zusammenfassend aus, daß nach der ihm bekannten Aktenlage keine Anhaltspunkte dahin vorlagen, daß ein mit den Erhebungen befaßter Beamter der Sicherheitsbehörden bzw. ein mit der Durchführung des Strafverfahrens Befäßter strafrechtlich relevante Verhal-

terer Folge die ersten Angaben der nunmehr zur Verhaftung Ausgeschriebenen als unzutreffend beurteilt wurden' so haben anfanglich Staatsanwaltschaft und Gericht übereinstimmend die Sachlage auf Grund der zunächst vorgelegenen Berichte und Erkenntnisse dahin beurteilt, daß der schwerverletzte Sahraroodi als Opfer anzusehen war und auch gegen Bozorgian ein Tatverdacht in Richtung einer Mittäterschaft an den Morden nicht bestand. Mag sich auch aus nachträglicher Sicht die damalige Einschätzung als unzutreffend herausgestellt haben, so ist dies kein ausreichender Hinweis auf das Vorliegen eines strafbaren Verhaltens eines Untersuchungsgangs.

schließlich gab der Bundesminister zu bedenken, daß einer der später als Verdächtige Behandelten unmittelbar nach der Tat geflohen und der Justiz nie zur Verfügung gestanden ist, gegen den zweiten Verdächtigen nach Bekanntwerden eines Verdachtes wegen eines anderen Deliktes (§ 95 StGB) sofort ein Haftbefehl erlassen wurde, der wegen des Aufenthaltes des Betroffenen in der iranischen Botschaft aber nicht vollzogen werden konnte, und gegen den nunmehr dritten Verdächtigen zunächst keine hinreichenden Verdachtsmomente vorlagen, im Gegenteil dieser auf Grund der beim Überfall erlittenen schweren Verletzungen zunächst sogar als Opfer angesehen wurde und daher kein Anlaß für freiheitsentziehende Maßnahmen bestand. Den untersuchenden Justizbehörden habe sich ein ihn berührender Tatverdacht erst nach dessen erfolgter Ausreise aus Österreich ergeben.

Auf Befragen durch Dr- Pilz, welchen standpunkt der Bundesminister zur Einsetzung eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses in dieser Angelegenheit einnehme, erklärte der Bundesminister, das sei ausschließlich Angelegenheit der Parlamentarier, denen er keinen Ratschlag zu geben habe."

h) Auf Grund meiner Zusage anlässlich der Präsentation des eingangs angesprochenen Berichtes des Bundesministeriums für Justiz vom 12. Mai 1997 betreffend die Wiener Kurdenmorde, den Parlamentariern in dieser Sache über diesen Bericht hinaus für ergänzende Auskünfte zur Verfügung zu stehen, hat sich am 14. Mai 1997 der Abgeordnete zum Wiener Landtag Dr. Pilz fermündlich an mich gewendet und habe ich mit ihm eine Vorsprache unter Beziehung des Abgeordneten zum Nationalrat Anschober beim Berichtsverfasser LStA Dr. Manfred Schausberger vereinbart. Diese hat am 15. Mai 1997 stattgefunden. Als Ergebnis wurden die vom Abgeordneten zum Nationalrat Anschober in Ergänzung zum eingangs erwähnten Bericht gewünschten Ablichtungen aus den Justizministerialakten mit Schreiben vom 20. Mai 1997 zur Verfügung gestellt. Die gleichen Ablichtungen habe ich mit Schreiben vom selben Tag an die Kluboblate der anderen vier im Parlament vertretenen Parteien übersendet.

Zur Klarstellung halte ich auch noch fest, daß ich die Anwesenheit von Angehörigen der Botschaft der Islamischen Republik Iran bei einem vom Journalrichter am 16. Juli 1989 durchgeführten Ortsaugenschein, bei einer am selben Tag in Gegenwart des Journalrichters durchgeführten polizeilichen Einvernahme des Amir Man-

sour Bozorgian-Assl sowie bei einer gerichtlichen Einvernahme des verletzten Iransers Djafari Sahraroodi im Krankenhaus am 20. Juli 1989 nicht vom Begriff der Intervention bzw Vorsprache im Sinne der Anfrage erfaßt sehe.

Soweit sich die Frage auch auf Interventionen bzw. Vorsprachen beim Bundesministerium für Inneres bezieht, geht sie über meinen Vollziehungsbereich hinaus, so daß mir insoweit eine Beantwortung der gestellten Frage nicht zusteht.

Zu 2:

Da diese Frage ausdrücklich auf Kontaktaufnahmen durch andere Regierungsstellen und die hierüber verfaßten Aktenvermerke abstellt, gehe ich davon aus, daß von der Frage nicht schriftliche Mitteilungen, sondern mündliche und fernmündliche Kontakte von Regierungsmitgliedern und Vertretern anderer Zentralstellen mit Vertretern der Justiz erfaßt sind.

Aus den Akten des Justizressorts ergeben sich folgende Kontaktaufnahmen:

a) In einer zwischen dem Leiter der politischen Sektion des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheit Dr. Schmid und einem Vertreter der iranischen Botschaft getroffenen Vereinbarung vom 16. Juli 1989, ist - in Unkenntnis des erlassenen Haftbefehls gegen Bozorgian - von österreichischer Seite zugesagt worden, daß Bozorgian nach der Teilnahme am Lokalaugenschein und nach der Vernehmung wieder in die iranische Botschaft zurückgebracht werden kann. Der als Journalrichter des Landesgerichtes für Strafsachen Wien eingeschrittene Dr. Seda hat darüber am 16. Juli 1989 folgenden Amtsvermerk verfaßt:

'Dr. Nevoral teilt mit, daß zwischen dem Leiter der politischen Sektion des BMA Botschafter Dr. Schmid und der iranischen Botschaft in Unkenntnis des Haftbefehls ausgehandelt wurde' daß Mansour Bozorgian-Assl im Falle einer Aussage bei der Polizei wieder in die Botschaft zurückkehren kann. Im Hinblick auf die Tatsache' daß die Fluchtgefahr zwischenzeitig weggefallen ist, zieht StA Dr. Gruber den Haftantrag zurück und wird von mir der Haftbefehl aufgehoben und Dr. Nevoral davon informiert.'

Im Tagebuch der Staatsanwaltschaft Wien findet sich dazu folgender Vermerk der Staatsanwältin Dr. Gruber:

'.Rückziehung des Hahbefehles gegen Bozorgian, 15.55 Uhr.

Bozorgian reiste nicht ab, befindet sich jetzt in der Iranischen Botschaft und erklärt sich zu weiterer Beschuldigenvernehmung bereit. Leiter der Außenpolitischen Sektion im BMfA Botschafter Dr. Schmid vereinbart Lokalaugenschein und Vernehmungstermin und verbürgt sich iranischer Botschaft gegenüber, daß Bozorgian wieder in die Botschaft zurückgebracht werde. Derzeitige Haftgründe entfallen. Journalrichter Dr. Seda begibt sich zu Lokalaugenschein; StA lehnt Teilnahme ab."

Der Vollständigkeit halber wird im folgenden ein weiterer Amtsvermerk des Journalrichters Dr. Seda vom selben Tag auszugweise wiedergegeben:

"Nach der Vernehmung wird der Beschuldigte entsprechend dem im vorherigen AV erwähnten Vereinbarungen des BMA in die Botschaft zurückgebracht' wo er um 20.45 Uhr eintrifft.

Vom gef. Journalrichter wird Frau StA Dr. Gruber telefonisch vorn Ergebnis verständigt und beantragt diese um 21.05 Uhr Haftbefehl gegen Amir MANSOUR BOZORGIAN-ASSL, geboren 11.7.1958, wegen § 95 (1) StGB aus dem Haftgrund des § 175 Abs. 1 Z 2 und 3 StPO sowie gegen Mustafa AJVADI alias HADJODEH wegen § 95 (1) StGB aus dem Haftgrund des § 175 Abs. 1 Z 2 StPO. Der Haftbefehl wird mündlich erteilt und um 21.25 Uhr die Ausfertigungen dem Staatspolizeilichen Büro übergeben."

b) Am 28. Juli 1989 kam es im Bundesministerium für Justiz unter dem Vorsitz von Bundesministers Dr. Foregger zu einer Besprechung zur Vorbereitung einer anschließenden Pressekonferenz. Das über diese Besprechung vom Leiter der Abteilung IV 2 des Bundesministeriums für Justiz Generalanwalt Dr. Mayerhofer aufgenommene Resümeeprotokoll hat folgenden Wortlaut:

"Am 28- Juli 1989 fand unter dem Vorsitz des BM Dr. Foregger unter Anwesenheit des BM Löschnak eine Besprechung zum Gegenstand statt, an der teilgenommen haben: Seitens des BMJ SChef Dr. Fleisch. GA Dr. Mayerhofer, MR Dr. Litzka, StA Dr. Pelant; seitens der OStA Wien LOStA Dr. Schneider, seitens der StA Wien Hofrat Dr. Olscher, StA Dr. Fasching; seitens des BMA Generalsekretär Dr. Klestil' Botschaft Dr. Schmid' Gesandter Dr. Pammer. Für das BMI -haben teilgenommen Generaldirektor Dr. Danzinger und MR Dr. Schulz. Für die Staatspolizei haben teilgenommen Dr. Liebhart, Dr. Kessler und Dr. Sabitzer.

BM Löschnak erklärte eingangs, er habe im Abendjournal vorgestern und in der ZIB 2 gestern keine Kritik an Maßnahmen der Justiz geübt, Es gebe Auffassungsunterschiede zu drei Punkten:

1. Nach der Tat am 13. Juli hat die Polizei (man möge nicht immer von der Staatspolizei sprechen) die Verdachtsgründe gegen Bozorgian anders beurteilt als Journalstaatsanwältin und Journalrichter.

2. Am 15. Juli, zu Mittag, enthielten die Erhebungsergebnisse mehr Verdachtmomente, während die Justiz keine neuen Verdachtmomente sah. Zu den bisherigen Erhebungen kam die Aussage Bozorgians hinzu, er wäre zur Tatzeit bei Mac Donalds gewesen, um Essen zu besorgen. Von Angestellten der Mac Donalds-Kette konnte dies nicht bestätigt werden. Da Bozorgian aber bereits nach der Vernehmung am 14. Juli sich in die iranische Botschaft begeben hatte, kommt diesem Umstand keine Bedeutung zu. Erst am Nachmittag des 15. Juli ergab sich ein entscheidender Widerspruch zwischen der Aussage des Sahraroodi und Bozorgian, wonach Sahraroodi Bozorgian unmittelbar nach dem Attentat im Vorzimmer gesehen habe.

3. Am Sonntag' dem 16. Juli, kam es zu der umstrittenen Suspendierung des Haftbefehles. Hierzu gibt der politische Direktor Botschafter Dr. Schmid vom BMA an, daß der Botschafter des Iran bereits am Samstag verlangte, den Verletzten Sahraroodi besuchen zu dürfen. Am Sonntag hat der iranische Botschafter diesen seinen Wunsch wiederholt. Im Zusammenwirken mit den Sicherheitsbehörden kam man überein, dem Botschafter vorzuschlagen, wenn er Bozorgian vernehmen lasse, könne er Sahraroodi besuchen. Der Botschafter ist darauf nicht eingegangen. Nach einer neuerlichen Bitte des iranischen Botschafters wurde auch der U-Richter befragt, mit dem Ergebnis, der iranische Botschafter dürfe nunmehr zuerst Sahraroodi besuchen, unter der Voraussetzung, Bozorgian lasse sich von den Sicherheitsbehörden vernehmen, wobei ihm versprochen werden sollte, wieder in die iranische Botschaft zurückkehren zu können. Erst nach Zusage dieser Vorgangsweise durch die Sicherheitsbehörden und den U-Richter fand dann dieses Tauschgeschäft statt. Bozorgian ist wieder in die iranische Botschaft zurückgekehrt. Sahraroodi war noch bis zum Freitag, dem 21. Juli. im Spital und hat sich dann wieder in den Iran begeben, wo er nach Mitteilung der iranischen Botschaft auch eingetroffen ist.

StA Dr. Fasching schildert sodann den Tatverdacht gegen Sahraroodi aus seiner Sicht. Der Schwerverletzte begibt sich von der Tatortwohnung weg, die Tür bleibt einen Spalt offen. Er bemerkte im Vorzimmer seine beiden Begleiter Bozorgian und Ajvadi. Nach der Aussage des Bozorgian sei dieser aber nicht anwesend gewesen. Dies also im Widerspruch zu Sahraroodi, der ihn am Tatort gesehen haben will. Nach der Schilderung Sahraroodi haben Bozorgian und Ajvadi eine Hilfeleistung über ausdrückliches Ersuchen abgelehnt. Diese Diskrepanz zeigt auf, daß die drei Delegationsmitglieder des Iran möglicherweise nicht unter einer Decke gesteckt sind. Sahraroodi begibt sich zur Nachbarwohnung, ruft "help, police!" darauf wird die Polizei angerufen. Die Witwe des Dr. Fadel Rasoud' Frau Dr. Rasoud-Roggenschaub, teilt mit, sie habe telefonisch erfahren, daß zwischen Sahraroodi und Ajvadi eine Meinungsverschiedenheit bestanden habe.

Die Verletzung Sahraroodis ist ein wichtiges Indiz gegen seine Mitwisserschaft. Ein Kenner der iranischen Verhältnisse behauptet, Sahraroodi hätte geopfert werden müssen.

Gegen Sahraroodi spricht, daß neben dem Platz, wo er saß, besonders viele Patronenhülsen gelegen sind. Wenn er nicht der Täter war, muß einer der Schützen direkt neben ihm gestanden sein. Der Schußhandtest verlief negativ, dies ist aber kein die Täterschaft ausschließendes Beweismittel, Sahraroodi wurde in den Oberarm getroffen, der Schuß durchschlug die Achsel, drang in den Hals ein und blieb im Mund stecken. Der Kaufvertrag, der bei den Waffen gefunden wurde, enthält eine Unterschrift, die deutlich nicht von Sahraroodi stammt."

c) Die nach dem Bericht des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten über die Kurdenmorde (Seite 10 des chronologischen Darstellung) am 17. August 1989 erfolgte mündliche Information an den Leiter der Abteilung IV 2 des Bundesministeriums für Justiz Generalanwalt Dr. Mayerhofer über den Inhalt der Besprechung zwischen dem iranischen Außenministerium und dem österreichischen Missionschef in Teheran vom selben Tag ist in den Akten des Bundesministeriums für Justiz nicht dokumentiert.

d) Anlässlich des Ministerrates vom 22. August 1989 hat Bundesminister für Justiz

Dr. Foregger über die Ermordung kurdischer Führer berichtet. Hierüber findet sich in einem Justizministerialakt eine Notiz folgenden Wortlauts:

'.Notiz über die Ausführungen des Bundesministers für Justiz Dr. Egmont Foregger beim Ministerrat vom 22.8.1989 betr. Morde kurdischer Führer

BM Dr. Foregger rief zunächst in Erinnerung, daß während einer Besprechung zwischen kurdischen Führern und iranischen Abgesandten 3 kurdische Führer von unbekannten Tätern ermordet worden sind. Ein weiterer Teilnehmer wurde verletzt. Dieser Teilnehmer wurde wegen der Verletzung, weil er für die Verständigung der Polizei sorgte und weil ein Schußhandtest bei ihm negativ verlief, als Opfer und nicht als Täter angesehen. Dieser Person ist daher nach eingehender gerichtlicher Vernehmung kein Hindernis gegen eine Ausreise in den Weg gelegt worden. Ein fünfter Teilnehmer hat bald nach dem Ereignis in der iranischen Botschaft Zuflucht genommen. Gegen die Zusicherung ungehinderter Rückkehr hat die iranische Seite seine Teilnahme an einem Lokalaugenschein und seine Vernehmung ermöglicht. Er befindet sich noch in der iranischen Botschaft. Im Hinblick auf den Verdacht, er habe dem verletzten Teilnehmer nicht alsbald Hilfe geleistet, wurde gegen ihn ein Verfahren wegen unterlassener Hilfeleistung eingeleitet und ein diesbezüglicher Haftbefehl ausgestellt. Die staatsanwaltschaftlichen Behörden meinen nunmehr, daß der Verdacht einer unterlassenen Hilfeleistung nicht aufrechterhalten werden könne und schlagen die Rückziehung des Haftbefehls vor. Nach dem Vorschlag der staatsanwaltschaftlichen Behörden ist jedoch gegen den sechsten Teilnehmer der Haftbefehl wegen des Verdachtes der unterlassenen Hilfeleistung aufrechtzuerhalten.

Das BMJ wird mit großer Aufmerksamkeit und Gewissenhaftigkeit diesen Vorschlag prüfen und insbesondere auch in Erwägung ziehen, ob gegen die iranischen Teilnehmer an der Besprechung irgendwelche Indizien für eine Teilnahme auf der Täterseite bestehen. Der sechste Teilnehmer ist unserem Zugriff von allem Anfang an entzogen gewesen .

Das BMJ wird vor der Entscheidung über die Aufhebung des Haftbefehls jedenfalls Kontakt mit den Sicherheitsbehörden (BMI) pflegen und auch das BMA auf dem laufenden halten."

e) Die in der Anfragebeantwortung des Bundesministers für auswärtige Angelegenheiten zu Zl. 2295/J-NR/1997 erwähnte fernenmündliche Kontaktaufnahme vom 22. August 1989 zwischen dem Gesandten Lichem mit dem Sekretariat des Bundesministers für Justiz betreffend das von der US-Botschaft in Wien am selben Tag überreichte Aide Memoire ist in den Akten des Bundesministeriums für Justiz nicht dokumentiert.

f) Am 23. August 1989 kam es zu einem Telefongespräch zwischen dem Leiter der Präsidialsektion des Bundesministeriums für Justiz Sektionschef Dr. Oberhammer und Ministerialrat Dr. Bertl des Bundesministeriums für Inneres. Die darüber von Sektionschef Dr. Oberhammer verfaßte Aktennotiz hat folgenden Wortlaut:

"Betreff: Kurdenmorde vom 13.7.1989

MR Dr. Litzka hat BM Dr. Foregger davon informiert, daß - wie MR Dr. Matzka (Ministerbüro BMI) in einem Telefonat ihm gegenüber im Hinblick auf den gestrigen Kurier-Artikel zum obigen Thema zum Ausdruck gebracht habe - die Ansicht der Sicherheitsbehörden deutlich von der im erwähnten Zeitungsartikel wiedergegebenen Meinung der Anklagebehörden abweiche.

Ich bin daraufhin von BM Dr. Foregger beauftragt worden, MR Dr. Matzka um dringende Übermittlung allfälliger Unterlagen oder sonstiger Erhebungsergebnisse zu ersuchen. Dem bin ich nachgekommen.

In Abwesenheit des Leiters der Gruppe Staatspolizei, MR Dr. Schulz, hat mich heute MR Dr. Bertl (Abt.)) 7 d. BMI) angerufen und (unter Bezugnahme auf ein Ersuchen von MR Dr. Matzka) dahin informiert, daß bei den Sicherheitsbehörden seit dem Zeitpunkt der neuerlichen Erlassung des Haftbefehls gegen Bosorgian keine neuen Momente vorlägen, daß es zwar aufgrund verschiedener Kontakte Einschätzungen der Staatspolizei gäbe, die aber von keinen neuen Erhebungsergebnissen gestützt seien und für die Ermittlung ohne Bedeutung seien.

Ich habe darauf verwiesen, daß der Justizminister nicht sofort - voraussichtlich erst in einigen Tagen nach Beurteilung der StA-Berichte durch die zuständigen Organisationseinheiten des Hauses - zur Entscheidung kommen werde und daß wir für den Fall neuer Ergebnisse um dringende Information bzw. Übermittlung ersuchen. MR Dr. Bertl hat zugesagt, sich spätestens kommende Woche neuerlich zu melden, jedenfalls, wenn sich Neues ergäbe...

g) Am 6. September 1989 fand im Bundesministerium für Justiz eine Dienstbesprechung statt, an der auch Ministerialrat Dr. Schulz vom Bundesministerium für Innen teilgenommen hat. Die über diese Besprechung aufgenommene Niederschrift hat folgenden Wortlaut:

"Teilgenommen haben: SChef Dr. Fleisch

GL MR Dr. Schulz

LOStA Dr. Schneider

StellyLStA Hofrat Schmieder

StA Dr. Fasching

GA Dr. Mayerhofer

Generaldirektor Dr. Danzinger hat sich entschuldigt.

Nach eingehender Diskussion der Beweislage an Hand der Zusammenstellung des BMI und der Gerichtsakten wird festgestellt' daß ein Tatverdacht gegen Bozorgian-Assl nach §§ 12. 75 StGB besteht, ein eindeutiger Nachweis einer Täterschaft aber zur Zeit nicht erbracht werden kann. Es bleiben die Gutachten des Schießsachverständigen und des gerichtsmedizinischen Sachverständigen abzuwarten. Die Sicherheitsbehörde wird noch nach dem Verbleib der von Dr. Rassoul benützten Wohnungsschlüssel zum Tatort forschen und die Bedeutung der Blutspuren (besonders hin zum Dachboden) und der Papierstücke im Schloß der Hauseingangstür ermitteln.

Das BMJ behält sich die Entscheidung über die Berichte der OStA Wien vom 21.8.1989 (OStA 23.33/89) und vom 8.9.1989 (OStA 23.544/89) bis zum Einlangen dieser Beweismittel vor. Danach wird die StA Wien' der alle bisherigen Aktenunterlagen samt der vom BMI hergestellten Erhebungsmappe zur Verfügung gestellt werden, neuerlich Bericht erstatten. Auf Grund dieses von der OStA Wien mit ihrer Stellungnahme vorzulegenden Berichtes wird das BMJ kurzfristig zur

neuerlichen Dienstbesprechung unter Einladung des BMI' GenDion.f.d.öffentl.Sicherheit' bitten.
Eine solche Sitzung wird noch im Laufe dieses Monats in Aussicht genommen."

h) Am 6. November 1989 nahmen die Bundesminister Dr. Foregger und Dr. Löschnak an einer Sitzung im Bundesministerium für Inneres teil. Das dem Bundesministerium für Justiz zur Verfügung stehende Resümeeprotokoll über diese Besprechung hat folgenden Wortlaut:

"Sitzung irn BMI unter Teilnahme der
BM Dr. Foregger und Löschnak sowie von
SChef Dr. Fleisch
MR Dr. Zwettler
GA Dr. Mayerhofer
Dr. Kessler und
Obstl. Vogl.

Kessler führte aus, daß er die Vertreter des Iran für die unmittelbaren Täter oder Tatbeteiligten halte und schließt dies aus folgenden Umständen:

- 1 . Die Gespräche für die Sitzung im Juli 1989 wurden von iranischer Seite verlangt.
2. Nur die iranischen Delegationsteilnehmer kannten Zeit und Ort des Treffens. Sahraroodi hat erst am 12.7. diese Daten erfahren.
3. Die iranische Seite mußte den Täter eingelassen oder die Tat selbst ausgeführt haben' allerdings unter Zuziehung einer weiteren Person, die die Waffen weggebracht hat.
4. Die Tat hat ausschließlich den Iranern genützt.

Die EBT habe in einer aufwendigen Mosaikarbeit alle Zusammenhänge ermittelt und sei mit ihren Erhebungen noch nicht fertig. Nach Einlangen der beiden SV-Gutachten werde die EBT einen abschließenden Bericht verfassen und dem BMJ übermitteln."

Ob in dieser Strafsache noch weitere mündliche oder fernmündliche Kontaktaufnahmen durch Regierungsmitglieder oder Bedienstete anderer Zentralstellen stattgefunden haben, entzieht sich meiner Kenntnis. In den mir zur Verfügung stehenden Akten sind jedenfalls keine weiteren Kontakte dokumentiert.

Zu 9:

In der ersten Phase des Strafverfahrens traten Vertreter der iranischen Botschaft in Wahrung der Interessen ihrer Staatsbürger mehrfach in Erscheinung und waren unter anderem auch - wie bereits erwähnt - bei Einvernahmen der iranischen Staatsbürger Bozorgian und Sahraroodi anwesend.

Die vom Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten dem Bundesministerium für Justiz übermittelten schriftlichen Informationen über iranische Aktivitäten wurden weder an die staatsanwaltschaftlichen Behörden noch an das zuständige Gericht weitergeleitet. Die staatsanwaltschaftlichen Behörden und das Gericht wurden vom Bundesministerium für Justiz auch nicht über die bereits dargestellten mündlichen Interventionen iranischer Stellen beim Bundesministerium für Justiz dienstlich informiert.

Zu 4:

Weder dem eingeschrittenen Journalrichter noch dem Untersuchungsrichter sind Verzögerungen bei der Ausstellung der Haftbefehle, die jeweils unmittelbar nach dem Antrag der Staatsanwaltschaft erfolgte, vorzuwerfen. Gegen Bozorgian bestand seit 15. Juli 1989 ein - wie bereits oben ausgeführt - am 16. Juli 1989 aufgehobener und noch am selben Tag neuerlich erlassener Haftbefehl. Ebenso bestand gegen Ajvadi seit 16. Juli 1989 ein Haftbefehl. Gegen Sahraroodi beantragte die Staatsanwaltschaft Wien unmittelbar nach Vorliegen des Sachverständigengutachtens am 28. November 1989 Verfolgungsschritte, der Haftbefehl gegen ihn und neue Haftbefehle gegen Sahraroodi und Bozorgian wurden vom Untersuchungsrichter noch am selben Tag erlassen. Für den Untersuchungsrichter war nach dem von der Praxis weitgehend beachteten und seit 1. Jänner 1994 in § 180 Abs. 1 StPO ausdrücklich gesetzlich festgelegten Antragsprinzip, wonach die Verhängung einer Untersuchungshaft (und damit auch die vorausgehende Erlassung eines Haftbefehls) eines Antrags der Staatsanwaltschaft bedarf, kein Grund gegeben, aus eigenem einen Haftbefehl zu erlassen, zumal der Staatsanwalt erreichbar bzw anwesend war und damit keine Gefahr im Verzuge im Sinne der §§ 89 Abs. 1 und 177 Abs. 1 StPO vorlag.

Die von Ministerialrat Dr. Schulz erfolgte Intervention gegenüber dem Journalrichter wurde bereits erwähnt. Weitere Interventionen gegenüber den eingeschrittenen Richtern sind nach der Aktenlage nicht erfolgt.

Zu 5:

Das Landesgericht für Strafsachen Wien ersuchte am 16. April 1997 das Kammergericht Berlin um die Übersendung einer beglaubigten Urteilsablichtung. Dem Ersuchen wurde bisher nicht entsprochen, weil das Urteil noch nicht schriftlich ausgefertigt ist.

Darüber hinaus richtete die Staatsanwaltschaft Wien an die Generalbundesanwaltung in Karlsruhe das Ersuchen, dem nunmehr zuständigen Sachbearbeiter der Staatsanwaltschaft Wien die Einsichtnahme in die dort vorhandenen Akten zu gestatten, um etwaige Erkenntnisse für das österreichische Strafverfahren zu gewinnen. Die Akteneinsicht ist nach der mir vorliegenden Information am 10. Juni 1997 erfolgt. Eine inhaltliche Stellungnahme zu den deutschen Unterlagen ist erst nach deren Auswertung möglich, auch allfällige Schlußfolgerungen können erst dann gezogen werden.